VERORDNUNG (EG) Nr. 1784/95 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1995

zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 für Baumwolle zu gewährenden Beihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates (1),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften betreffend die Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird für nicht entkörnte Baumwolle der Gemeinschaftserzeugung eine Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über dem entsprechenden Weltmarktpreis liegt.

Diese Beihilfe entspricht dem Unterschied zwischen den genannten zwei Preisen.

Der Zielpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist für das Wirtschaftsjahr 1995/96 durch Absatz 8 des genannten Protokolls Nr. 4 festgelegt.

Nach Artikel 7 Absatz 1 dritter Satz der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/93 (4), kann ein das Wirtschaftsjahr 1995/96 betreffender Beihilfeantrag ab 1. Juni 1995 gestellt werden. Es sollte deshalb die in dem genannten Wirtschaftsjahr geltende Beihilfe festgesetzt werden.

Nach Artikel 2 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/87 des Rates vom 2. Juli 1987 zur Anpassung der durch das Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95, wird die Beihilfe im Wirtschaftsjahr 1995/96 unter Berücksichtigung der geschätzten Überschreitung der garantierten Höchstmenge und der in demselben Artikel genannten einzelstaatlichen Garantiemengen gekürzt, wobei den infolge dieser Kürzung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln Rechnung zu tragen ist. Bei der vorläufigen Berechnung der betreffenden Beihilfe wird deshalb für Griechenland eine Kürzung um insgesamt 18,284 ECU/100 kg und für Spanien keine Kürzung berücksichtigt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 sieht für das Wirtschaftsjahr 1995/96 eine Änderung der Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle vor. Bis die Kommission die für diese Preisbestimmung erforderlichen Durchführungsbestimmungen erlassen hat, sollte die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1554/95, genannte Berechnungsmethode nach den Regeln der Verordnung (EG) Nr. 1234/95 der Kommission (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1583/95 (8), angewandt werden. Sobald die betreffenden Durchführungsbestimmungen erlassen sind, muß die Beihilfe durch den Betrag ersetzt werden, der sich aus Anwendung der neuen Bestimmungen ergibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für nicht entkörnte Baumwolle beläuft sich die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 festgesetzte im Wirtschaftsjahr 1995/96 zu gewährende Beihilfe auf

— 75,064 ECU/100 kg in Spanien,

— 56,780 ECU/100 kg in Griechenland.

(2) Um den Auswirkungen der Stabilisierungsmaßnahmen und der geänderten Beihilferegelung Rechnung zu tragen, wird die Beihilfe jedoch mit Wirkung zum 25. Juli 1995 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1995 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 45.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 48.
(3) ABl. Nr. L 123 vom 4. 5. 1989, S. 23.
(4) ABl. Nr. L 185 vom 28. 7. 1993, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 184 vom 3. 7. 1987, S. 14.
(6) ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.
(7) ABl. Nr. L 121 vom 1. 6. 1995, S. 21.
(8) ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 79.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission